

Vereinssatzung PRSH - Public Relations Studierende Hannover e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein trägt den Namen „PRSH – Public-Relations-Studierende Hannover e.V.“.

(2)

Sitz des Vereins ist Hannover.

(3)

Das Geschäftsjahr dauert von Anfang Oktober bis Ende September des darauffolgenden Jahres.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein basiert auf dem Wissen um PR, dem Interesse an PR und dem Engagement für PR der Studenten der Studiengänge Journalistik, Public Relations sowie Kommunikationsmanagement an der Fachhochschule Hannover. Hauptzweck des Vereins ist die Bereitstellung von Bildungsinhalten aus dem Bereich der Public Relations außerhalb des regulären Lehrbetriebs. Gleichzeitig soll die Mitarbeit im Verein der Anwendung der im Studium erlernten Inhalte dienen. Das Engagement des Vereins soll letztlich auf die Arbeit der Fachhochschule Hannover im Bereich der Public Relations aufmerksam machen und zur Reputation der Studiengänge beitragen. Ferner soll hiermit das Studium aufgewertet werden. Weitere Zwecke sind die Vernetzung der Studierenden mit Vertretern aus Wissenschaft und Praxis sowie die Möglichkeit eines Austauschs zwischen Alumni und aktuellen Studierenden.

§ 3 – Umsetzung des Vereinszweckes

Die genannten Zwecke sollen realisiert werden durch

(1)

Fachvorträge externer Fachleute, Podiumsdiskussionen rund um relevante Themen aus dem Bereich der Kommunikation, Exkursionen zu Institutionen aus dem Bereich der Public Relations, Workshops oder zusätzliche Lehrangebote,

(2)

die Kommunikation mit den Lehrenden in den Studiengängen Public Relations und Kommunikationsmanagement,

(3)

den Aufbau und Pflege eines Alumni-Netzwerkes sowie den Austausch zwischen Studierenden und Alumni im Rahmen von Alumni-Treffen,

(4)
die Erstellung und Pflege eines Internetauftritts, der nicht nur über die Aktivitäten des Vereins, sondern generell über aktuelle Geschehnisse in der Kommunikationsbranche informiert und

(5)
gemeinnütziges PR-Engagement außerhalb der Hochschule.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

(1)
Die Mitgliedschaft kann jede Person beantragen, die sich mit den Zwecken des Vereins identifiziert. Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Dem Vorstand ist die Nicht-Annahme ohne Angabe von Gründen vorbehalten.

(2)
Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben.

(3)
Die Mitglieder sollten an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und sich aktiv in die Geschicke des Vereins einbringen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und kann dort Anträge stellen. Stimmrecht und Antragsstellung sind an das persönliche Erscheinen gebunden.

(4)
Der Verein finanziert sich neben Spenden, Zuwendungen oder sonstigen Unterstützungen auch über Mitgliedsbeiträge, die zweimal im Jahr, also semesterweise, eingezogen werden:

Studenten/Schüler/Arbeitslose	Pro Semester 10 Euro
Volontäre/Trainees/Auszubildende	Pro Semester 20 Euro
Berufstätige/Rentner	Selbsteinstufung ab 30 Euro

Die zusätzlich anfallenden Kosten für Rückbuchungen werden nicht vom Verein getragen. Strafzahlungen werden auf säumige Mitglieder umgelegt.

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt immer rückwirkend, innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf des Semesters.

Der Mitgliedsbeitrag ist erst ab dem Semester zu zahlen, in dem der Vereinsbeitritt erfolgt ist. Erfolgt der Beitritt im Sommersemester des laufenden Geschäftsjahres, so muss für das vorangegangene Wintersemester kein Beitrag entrichtet werden.

(5)

Dem Vorstand ist es vorbehalten, Ehrenmitglieder zu ernennen, die sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

(6)

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss bis drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Nach erfolgter ordentlicher Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres endet die Beitragspflicht mit Ablauf des entsprechenden Sommersemesters zu Ende August. Für den Monat September, welcher bereits in das Wintersemester fällt, sind bis zum Mitgliedschaftsende keine Beiträge mehr zu entrichten.

(7)

Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt zugleich jeder Anspruch gegen den Verein auf gezahlte Beiträge, Spenden und Vereinsvermögen.

(8)

Bei Austritt kann der letzteingezahlte Mitgliedsbeitrag nicht zurück gezahlt werden.

(9)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Ausgestaltung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt öffentlich und mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung legt Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins.

(2)

Aufgaben sind dabei vor allem:

Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, Anhörung und Beratung der Jahresberichte, Genehmigung der Kassenberichte, Beratung und Änderung der Satzung

(3)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie zwei Wochen im Voraus angekündigt worden ist. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorstand. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer bestimmt. Das Protokoll wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Einladung der Mitglieder per E-Mail ist zulässig. Dabei sind die festgesetzte Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung zu beschließen. Änderungen sind zulässig.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig, wenn sie digital durchgeführt wird. Hierbei gelten die gleichen Anforderungen bei der Ankündigung, Leitung und Durchführung. Sie ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 24 Stunden im Voraus die Zugangsdaten erhalten. Den Mitgliedern muss ein Stimmrecht, die Möglichkeit, sich an einer Diskussion zu beteiligen, und ein Antragsrecht gewährleistet werden.

(5)

Die Mitgliedsversammlung wählt mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Vorsitzenden sowie vier weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von einem Geschäftsjahr (Der Gründungsvorstand wird außerordentlich bereits im Dezember gewählt für die Periode 2010/2011). Die Wahl erfolgt offen. Eine geheime Wahl kann mündlich beantragt werden, ist jedoch auf jeden Fall direkt. Bei offener Wahl verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Bei geheimer Wahl sind den Mitgliedern Stimmkarten vom Vorstand auszuteilen. Hierbei verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Wahlen für Vorsitz und Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang vollzogen. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist bei der Wahl als Vorsitzender gewählt. Die vier weiteren Kandidaten mit den meisten Stimmen sind Vorstandsmitglieder und stellvertretende Vorsitzende.

(6)

Der Finanzvorstand wird im Anschluss an den Wahlvorgang aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder bestimmt. Der Vorstandsvorsitzende darf dieses Amt jedoch nicht ausüben.

(7)

Der Mitgliedsversammlung ist es vorbehalten, den Vorsitzenden oder einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen. Hierfür genügt ein Antrag, der vor oder während der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich eingebracht werden kann. Der oder die Antragssteller dürfen ihren Antrag begründen. Den abzuwählenden Vorstandsmitgliedern ist das Recht einer Stellungnahme einzuräumen. Für die Abwahl ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder von Nöten.

(8)

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer ist mit der jährlichen Prüfung der Vereinsfinanzen beauftragt.

§ 8 – Ausgestaltung und Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand ist das ausführende und beschlussfassende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die unter den Paragraphen 2 und 3 definierten Aufgaben wahrzunehmen und informiert über seine Tätigkeiten auf der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung eines Haushaltplans und des Jahresabschlusses. Auf der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres trägt der Vorstand zudem einen Rechenschaftsbericht vor. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse gebunden.

(2)

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern und dem Finanzvorstand zusammen. Vertretungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder (Vorsitzender eingeschlossen).

(3)

Dem Vorstand ist es vorbehalten Ressortteilungen vorzunehmen oder Organisationsteams zur Koordination ausgewählter Veranstaltungen einzuberufen.

(4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung eingeladen wurden (Frist: Eine Woche) und mehr als die Hälfte anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich, auf Beschluss des Vorstandes nicht öffentlich.

(5)

Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

(6)

Mandate sind nicht übertragbar.

(7)

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand ein Nachrücker aus dem Kreise der Mitglieder berufen.

(8)

Vereinsmitglieder, die Nicht-Vorstandsmitglieder sind, können vom Vorstand zu dessen Sitzungen eingeladen werden.

(9)

Dem Vorstand ist es vorbehalten Nicht-Vorstandsmitglieder, die sich aktiv und fortwährend für die Belange und Zwecke des Vereins einsetzen, auf der Vereinshomepage als „aktive Mitglieder“ zu kennzeichnen.

§ 9 – Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

(1)

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2)

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung betraut, formelle Änderungen der Satzung lediglich im Gründungsprozess mit behördlichen Einrichtungen im Sinne der Mitglieder vorzunehmen.

(3)

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4)

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(5)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Bildung und Studentenhilfe.